

Zusammenfassung

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sind Videos und Teaser, die einen Film bewerben. Sie befinden sich auf zwei Websites, die beide von der Beschwerdegegnerin betrieben werden.

Die Beschwerdegegnerin ist nicht Mitglied der FSM.

Der Beschwerdeausschuss hat die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen.

FSM-Beschwerden Nrn. 21352 und 21384

Berlin, den 15. August 2013

Sehr geehrter Herr [...],

die Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM) e.V. hat die vorbezeichnete Beschwerde am 5. Juli 2013 an den Beschwerdeausschuss der FSM weitergeleitet. Dieser hat die Angelegenheit in seiner Sitzung vom 2. August 2013 beraten und wie folgt entschieden:

Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.

BEGRÜNDUNG

I.

Die Beschwerdegegnerin ist Anbieterin des unter [http://www.f\[...\]de](http://www.f[...]de) abrufbaren Internet-Angebots und Inhaberin der unter [https://www.facebook.com/F\[...\]](https://www.facebook.com/F[...]) abrufbaren Facebook-Page. Es handelt sich dabei jeweils um eigene Inhalte der Beschwerdegegnerin, so dass sie gemäß § 7 Abs. 1 TMG für die Angebote verantwortlich ist.

In den Angeboten wird über Videos in Form von Trailern und Teasern der Film „F[...]“ beworben.

Beide Angebote sind zu jeder Tageszeit uneingeschränkt zugänglich.

II.

Aus dem Wortlaut der Beschwerde geht hervor, dass sich diese gegen beide Angebote insgesamt, also gegen jeden einzelnen Trailer und jeden Teaser richtet.

Die folgenden fünf der zehn abrufbaren Teaser wurden von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) jeweils am 14. März 2013 mit „FSK ab 0 freigegeben“ bewertet:

- Avocado
- Kontakt
- Kruste/Sperma
- Tampons
- Unhygiene

Die Bewertung der FSK kann nur dann durch eine Bewertung der FSM ersetzt werden, wenn die FSK-Bewertung anderen Kriterien folgt als die des Telemediums. Jenseits dessen ist der Beschwerdeausschuss der FSM gemäß § 5 Abs. 2 JMStV analog an die

Beurteilung der FSK gebunden, weil es einem Anbieter nicht zuzumuten ist, für ein und dasselbe Angebot verschiedenen Beurteilungen unterschiedlicher Selbstkontrollenrichtungen ausgesetzt zu sein.

Für eine abweichende Bewertung der von der FSK bereits geprüften Teaser sind vorliegend keine Anhaltspunkte ersichtlich. Insbesondere richtet sich auch die vorliegende Beschwerde gegen den Inhalt der Teaser und nicht gegen den Vertriebskanal Internet. Die von der FSK beurteilten Teaser sind daher durch den Beschwerdeausschuss der FSM nicht mehr gesondert zu prüfen.

Damit beschränkt sich die Prüfung des Beschwerdeausschusses auf die nicht von der FSK geprüften Teaser „Pony“, „Smegma“, „Gerüche“, „Muschischminke“ und „Gott“, die folgende Inhalte aufweisen:

Pony:

„Ich schlafe erst mit Dir, wenn Du es schaffst, einem Pony so fest am Arschloch zu saugen, dass es sich von innen nach außen stülpt.“

Smegma:

„Wenn man Schwänze, Sperma oder Smegma ekelhaft findet, kann man's mit dem Sex auch direkt bleiben lassen“

Gerüche:

„In Wirklichkeit werden wir doch alle von Muschi-, Schwanz- und Schweißgerüchen geil.“

Schminke:

„Muschischminke. Habe ich im Drogeriemarkt noch nie entdeckt...“

Lieber Gott:

„Lieber nicht vorhandener Gott. Wenn ich hier rauskomme, ohne anal inkontinent zu sein, hör ich auch auf mit den ganzen Sachen, die mir sowieso ein schlechtes Gewissen bereiten“

Soweit im Folgenden von „Angebot“ die Rede ist, bezieht sich dies auf die beschwerdegegenständlich gebliebenen Teaser

III.

1.

Das Angebot ist nicht pornografisch und daher auch nicht tierpornografisch.

Als pornografisch ist ein Angebot anzusehen, wenn es unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher und anreißerischer Weise in den Vordergrund rückt und ihre Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf die Aufreizung des sexuellen Triebs beim Betrachter abzielt (vgl. Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 26. Aufl. 2001, § 184 Rn. 4; Scholz/Liesching, Jugendschutz, § 4 JMStV, Rn. 29) sowie dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen des sexuellen Anstands eindeutig überschreitet (vgl. Scholz/Liesching, Jugendschutz, § 184 StGB, Rn. 2).

Eine Darstellung kann nicht schon deswegen als pornografisch angesehen werden, weil primäre Geschlechtsorgane abgebildet oder beschrieben werden. Pornografisch sind vielmehr nur alle groben Darstellungen des Sexuellen in drastischer Direktheit (vgl. zum Pornografiebegriff etwa Tröndle, StGB, § 184, Rndnr. 7).

Bereits daran fehlt es hier: Der Durchschnittsrezipient und sogar gefährdungsgeneigte Kinder und Jugendliche erblicken nach der Überzeugung des Beschwerdeausschusses in dem Angebot keine Darstellung, die überhaupt auf

sexuelle Stimulation ausgerichtet ist. Bei den Teasern handelt es sich vielmehr um knappe Thesen der Protagonistin, in einem Fall („Pony“) um einen Witz, den sie macht, um sexuelle Avance eines anderen Protagonisten gerade abzuwehren. Die Teaser mögen zwar sowohl im Hinblick auf Anlass als auch auf ihren Aussagegehalt mit einem sexuellen Ausgangspunkt versehen sein. Allerdings bezwecken die Teaser nicht die sexuelle Stimulation. Es handelt bei diesen vielmehr im Wesentlichen um Sachaussagen und schlagwortartige Beschreibungen von Gedanken, die (wohl) zum Zwecke der Provokation und der Erzielung von Aufmerksamkeit an das Publikum gerichtet sind. Der Teaser „Pony“ schließt darüber hinaus grundsätzlich aufgrund der krassen Überzeichnung des Geschehens bis ins Absurde hinein jede Stimulation wieder aus, so dass er auch den Ausgangspunkt einer etwaigen Sexualität beraubt. Übrig bleibt nur noch die Beschreibung eines sinnlosen Vorgangs, der sich als humorvoll gesetzte Nonsens-Pointe in alltagstypischer Sprache zur Erläuterung eines alltagstypischen Vorgangs der Zurückweisung darstellt. Eine sexuelle Stimulation scheidet nach der Überzeugung des Beschwerdeausschusses damit aus.

- b) Aus diesem Grund liegt im Falle des Teasers „Pony“ auch keine Tierpornografie gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 10 JMStV vor.

§ 4 Abs. 1 Nr. 10 JMStV verlangt eine „sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren“. Allerdings setzen sämtliche Formen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 generell unzulässigen harten Pornografie zunächst eine den strafrechtlichen Pornografiebegriff ausfüllende Darstellung voraus (Erdemir in Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 2. A., 2011, § 4 JMStV Rn. 32.).

Darüber hinaus können sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren (auch toten) zwar beliebige Handlungen sein, die nicht beischlafähnlich zu sein brauchen. Die Handlungen des Menschen oder das Verhalten des Tieres müssen aber als Betätigung menschlicher Sexualität erscheinen (Thomas Fischer, § 184a StGB, Rn. 8, 59. Aufl. 2012). Dies ist aus vorgenannten Gründen nicht der Fall.

Auch eine Unzulässigkeit des Angebots im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV ist nicht gegeben. Eine schwere offensichtliche Entwicklungsgefährdung kann nicht angenommen werden.

In Bezug auf die Darstellungen kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass die Teaser offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsformen des Internets schwer zu gefährden.

Eine Gefährdung kann zwar nicht ausgeschlossen werden, doch ist diese weder „offensichtlich“ noch „schwer“. Es handelt sich bei dem Angebot um kurze Teaser, die flüchtig sind und keinen bleibenden Eindruck beim Betrachter jenseits einer maximal kurzen Belustigung oder Provokation hinterlassen. Die Teaser sind weder traumatisierend noch schockierend. Sie verzichten auf grafische oder visuelle Darstellungen, sondern erschöpfen sich in der textlichen Beschreibung von banalen oder primitiven Zuständen, Gedanken oder – so im Falle des Teasers „Pony“ – einer realitätsfernen Absurdität und physikalischen Unmöglichkeit, die im Wege der Ironie zur Zurückweisung eines Beischlafwunsches eingesetzt wird. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass die beschwerdegegenständlichen Texte zwar fast durchweg sexuelle Themen ansprechen oder durch explizite Sprache schlagwortartig zusammenfassen. Doch alleine die öffentliche Zurschaustellung sexueller Themen mit markiger Sprache im Wege flüchtigen Textes ohne jeden bildlichen Bestandteil vermag grundsätzlich nicht die von § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV erforderlichen schädlichen Wirkungen zu begründen. Im Falle des Teasers „Pony“ kommt hinzu, dass kein Betrachter – vor allem auch kein jugendlicher oder kindlicher Betrachter – die Texte als Schilderung eines wirklichen Geschehens wahrnimmt. Damit fehlt die hinreichende Sicherheit, dass der Teaser, die für eine Unzulässigkeit erforderlichen Wirkungen erzielt. Es besteht vielmehr die viel wahrscheinlichere Möglichkeit, dass auch Kinder und Jugendliche die Teaser als das verstehen, was sie sind: Als Provokation oder Witz, der im Vergleich zum allgemeinen Sprachgebrauch und zu anderen Witzen keine besondere Rohheit innewohnt.

3.

Das Angebot ist auch nicht als entwicklungsbeeinträchtigend im Sinne des § 5 JMStV anzusehen.

- a) Nach den Prüfgrundsätzen der FSM können Darstellungen von Sexualität und Erotik entwicklungsbeeinträchtigend sein. Derartige Darstellungen von Sexualität und Erotik sind mediale Angebote, in denen sexuelle Handlungen dargestellt sind, die unterhalb der Schwelle zur Pornografie liegen. Darunter fallen auch solche Darstellungen, die Sexualität und Erotik gegebenenfalls nur andeuten. Eine Entwicklungsbeeinträchtigung ist demnach anzunehmen, wenn die Wahrnehmung und Verarbeitung durch Kinder und/oder Jugendliche mit Entwicklungsbeeinträchtigungen oder -gefährdungen insbesondere im Bereich der sexuellen, ethisch-moralischen und Identitätsentwicklung verbunden sein kann. Als entwicklungsbeeinträchtigend oder -gefährdend gelten dabei vor allem Angebote und Angebotseigenschaften, die Heranwachsende überfordern, verunsichern oder ängstigen und ihnen eine Übernahme problematischer sexueller Handlungsweisen, Einstellungen und Rollenbilder nahe legen.

Bei der Prüfung von Darstellungen auf solche beeinträchtigende Potenziale sind folgende Aspekte besonders zu berücksichtigen: die inhaltlich-formalen Spezifikation der Darstellungen von Sexualität und Erotik, ihre kontextuelle Einbettung im Gesamtangebot, insbesondere im Hinblick auf ihre Funktion und Intention, die Identifikationsmöglichkeiten, die Akteur und Handlungsmuster Kindern und Jugendlichen bieten, der Aktivitäts- und Aktivierungsgrad der Darstellungen (Prüfgrundsätze der FSM, Seite 123).

- b) Nach diesen Kriterien scheidet eine Entwicklungsbeeinträchtigung der verfahrensgegenständlichen Teaser auch unter besonderer Berücksichtigung der Gestaltung aus.

Die Wahrnehmung der Teaser durch Kinder und/oder Jugendliche sind nach Überzeugung des Beschwerdeausschusses nicht mit Gefährdungen der sexuellen, ethisch-moralischen und Identitätsentwicklung verbunden. Sie überfordern, verunsichern oder ängstigen Heranwachsende nicht und legen ihnen auch kei-

ne Übernahme problematischer sexueller Handlungsweisen, Einstellungen und Rollenbilder nahe.

- aa) Eine Entwicklungsbeeinträchtigung scheidet allerdings nicht deswegen aus, weil es sich nur um eine textliche Darstellungen handelt. Bei der entsprechenden Machart können auch reine Texte eine gravierende Wirkung auf Kinder und Jugendliche entfalten. Die Teaser zeichnen sich allesamt durch einen Spannungsaufbau durch einen zunächst leeren Bildschirm und langsames Hereinfahren der Schrift aus. Weil eine Hintergrundmusik fehlt, erhöht sich die Aufmerksamkeit auf den Text. Der explizite Text wird auch bei langsamem Lesen genau wahrgenommen. Auch steht der Text kontextfrei im Raum, er wird also weder durch umgebende Elemente wie einer charismatischen Identifikationsfigur verstärkt, noch durch erkennbar humorvollen oder ironischen Bezug relativiert. Der Interaktivitäts- und Aktivierungsgrad ist, sofern überhaupt vorhanden, allerdings denkbar gering.
- bb) Im Hinblick auf die nach Überzeugung des Beschwerdeausschusses fehlende Entwicklungsbeeinträchtigung fällt zunächst ins Gewicht, dass eine Entwicklungsbeeinträchtigung allenfalls für Kinder in Betracht kommt, die bereits in hinreichender Geschwindigkeit lesen können. Dies gilt nach der Überzeugung des Beschwerdeausschusses erst für Kinder ab ca. acht Jahren, weil in der Regel die Lesefähigkeiten bei jüngeren Kindern nicht ausreichen, um den flüchtigen Text überhaupt als zusammenhängende Wörter zu erfassen. Kinder, die den Text und die Wörter erfassen, sind bis zu einer gewissen Altersstufe nach der Überzeugung des Beschwerdeausschusses nicht in der Lage, den geschilderten Vorgang überhaupt in irgendeiner Hinsicht in einen sexuellen Kontext zu setzen. Kognitiv verarbeitet wird der Text von Kindern eher im Sinne ungewöhnlicher Prozesse im Intim- und Fäkalbereich, wobei gerade Tierfäkalien in der Regel als etwas rein Abstoßendes ohne jede positive Konnotation betrachtet werden. Besonders gut illustriert dies der Teaser „Pony“: Kinder kommen nicht auf die Idee, das Saugen am Darmausgang eines Tieres in sexuelle Kategorien einzuordnen. Eine etwaige Entwicklungsbeeinträchtigung setzt aber gerade an der Sexualität an, so dass mangels Einordnungsfähigkeit eine Entwicklungsbeeinträchtigung

einträchtigung bei Kindern ausscheidet. Dies gilt zwar nicht für die Teaser „Smegma“ und „Gerüche“, deren Aussagen einen unmittelbaren Bezug zu Geschlechtsverkehr herstellen. Allerdings fehlt Kindern mangels Geschlechtsreife das erforderliche aktive Bewusstsein, die in diesen beiden Teasern wiedergegebene These in praktischer Hinsicht nachvollziehen zu können. Was den Wunsch nach Sex entstehen lässt und was abstößt, kann ein Kind aus eigenem Erfahrungsschatz für sich selbst nicht beurteilen.. Die Teaser sind daher nichts weiter als theoretische und hohle Phrasen. Sie graben sich nach Überzeugung des Beschwerdeausschusses aufgrund ihrer Flüchtigkeit und Kontextlosigkeit Kindern auch nicht so tief in das Gedächtnis ein, so dass spätere negative Auswirkungen zu befürchten wären.

cc) Ältere Kinder und Jugendliche mit ersten sexuellen Erfahrungen können den Teasern ggf. eine sexuelle Konnotation verleihen. Sofern die Fähigkeit, das Geschilderte als sexuellen Vorgang zu begreifen, aber gegeben ist, ist zugleich die Einsicht vorhanden, dass das im Text geschilderte Geschehen eindeutig als Provokation oder als Witz mit sexuellen Anleihen gemeint ist. Im Hinblick auf die einzelnen Teaser gilt nach Überzeugung des Beschwerdeausschusses Folgendes:

- Die Teaser „Gerüche“ und „Smegma“ sind im Hinblick auf ihre Inhalte nicht so problematisch, dass es für eine Entwicklungsbeeinträchtigung ausreichen würde. Sie enthalten vielmehr eine Sicht der Dinge, die eine Mehrheit sexuell aktiver Jugendlicher vermutlich teilen wird und die problematische sexuelle Praktiken nicht nahe legen. Zwar werden die Thesen recht absolut vorgetragen. Die Thesen bringen pointiert auf den Punkt, dass sich Geschlechtsverkehr als körperlicher Vorgang auch durch eine temporäre Heraufsetzung der Ekelschwelle auszeichnet und zuweilen sich Ekel auch in Stimulation umwandelt. Die sprachliche Form außen vor gelassen (siehe dazu unten ee), ist diese keine für jugendliche problematische These, sondern ein Gedanke, mit dem sich Jugendliche im Zuge ihrer sexuellen Entwicklung zwangsläufig bei der Erkundung der eigenen Sexualität auseinandersetzen werden.

- Der Aussagegehalt des Teasers „Pony“ erschöpft sich in sinnfreiem Unfug, der qua Absurdität nicht zur Nachahmung taugt und wegen seiner Absurdität Kindern und Jugendlichen keine Orientierung in irgendeine Richtung gibt, so dass das Geschehen auch nicht sozialetisch desorientierend wirken kann. Unterzieht man den Teaser über den Ponyteil hinaus einer Gesamtbetrachtung, so lassen sich sogar sozialetisch wünschenswerte Elemente entdecken: Wenn man dem Text den Ernst verleiht, den die Beschwerde ihm gibt, so erweist sich die Bedingung, ein Pony so sehr am Darmausgang zu saugen, dass es sich von innen nach außen stülpt, als wirkungsvolle Maßnahme zur Abwehr sexueller Avancen. Denn hier wird gerade keine bedingungslose sexuelle Bereitschaft signalisiert, sondern die Ablehnung von Sexualität, indem die Protagonistin dem Protagonisten eine unmögliche Bedingung für Geschlechtsverkehr setzt und daher den Protagonisten souverän in die Schranken weist.

- Der Teaser „Lieber Gott“ beschreibt – verdeckt – die Gedanken der Protagonistin während des Analverkehrs. Nach der Überzeugung des Beschwerdeausschusses erschließt sich diese Kernaussage zunächst nur den Zuschauern, die über einen gewissen Erfahrungsschatz mit sexuellen Praktiken verfügen. So setzt die Ermittlung des Aussagegehalts des Teasers die Kenntnis voraus, dass Stuhlinkontinenz auch durch Analverkehr verursacht werden kann. Die Verwendung des Wortes „anal“ im Teaser ist dabei nicht mehr als ein Hinweis, die endgültige Ermittlung der Ursache der von der Protagonistin befürchteten Wirkung erfordert jedoch Sonderwissen des Zuschauers. Über dieses Sonderwissen verfügen nur die Zuschauer, die sich mit dem Thema zumindest theoretisch bereits befasst haben, so dass eine Irritation von unbedarften Kindern und Jugendlichen nicht zu befürchten ist. Für diejenigen Kinder und Jugendlichen, die den Aussagegehalt des Teasers erfassen können, gilt Folgendes: Das Statement der Protagonistin ist unverkrampft und befasst sich nicht mit der durch Analverkehr verbundenen stimulierenden Wirkung. Im Gegenteil: Die Sexualpraktik erhält durch die Beschränkung des Teasers auf die physischen Auswirkungen keine durchweg positive

Beurteilung. Analverkehr wird als etwas partiell Unangenehmes beschrieben, was in Werken pornografischen oder sexuellen Inhalts in der Regel nicht thematisiert wird. Die Darstellung im Teaser ist daher nicht entwicklungsbeeinträchtigend.

- Nicht entwicklungsbeeinträchtigend ist auch der Teaser „Muschischminke“. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit das Schminken im Intimbereich auch für Kinder oder Jugendliche problematisch sein könnte. Zudem stellt der Teaser klar, dass es sich dabei um eine Tätigkeit handelt, die im praktischen Leben überhaupt keine Rolle spielt. Bei dem Teaser handelt sich damit um ein harmloses Gedankenspiel.
- ee) Eine die Entwicklungsbeeinträchtigung bewirkende besondere Rohheit der Sprache ist für keinen der Teaser anzunehmen. Die verwendeten Begriffe sind zwar direkt und mitunter sexualisiert explizit, gehören aber heutzutage zum sprachlichen Alltag und gehen in ihrer Derbheit nicht über die Medieninhalte hinaus, denen Kinder und Jugendliche heute ohnehin schon ausgesetzt sind. Eine Regulierung unter dem Gesichtspunkt der Entwicklungsbeeinträchtigung wäre nicht verhältnismäßig, weil ungeeignet, das gesellschaftlich ggf. wünschenswerte Ziel einer „Sprachreinheit“ zu befördern. Im Übrigen kann die Frage, inwieweit eine durchweg sexualisierte Sprache überhaupt entwicklungsbeeinträchtigend sein kann, vorliegend dahinstehen, denn eine Entwicklungsbeeinträchtigung der zu beurteilenden Teaser wären allenfalls für Kinder, d.h. Personen unter 14 Jahren (vgl. § 3 Abs. 1 JMStV), anzunehmen. Der Anbieter eines Telemediums, das sich nicht auch an Kinder richtet, hat daher keine weiteren jugendmedienschutzrechtliche Auflagen zu erfüllen, um sein Angebot rechtskonform zu betreiben, vgl. § 5 Abs. 3 JMStV. Da der Kinofilm „F[...]“ erst ab 16 Jahren freigegeben ist, ist nicht ersichtlich, warum sich die Werbung an Kinder richten sollte, wofür im Übrigen auch im Hinblick auf die Gestaltung der Seite kein tatsächlicher Anhaltspunkt besteht.

IV.

Der Beschwerdeausschuss weist abschließend darauf hin, dass der unter [http://www.p\[.\]](http://www.p[.]) abrufbare Trailer von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) am 3. Juli 2013 mit FSK 12 bewertet wurde. Gemäß § 12 JMStV hat ein Anbieter von Telemedien gemäß § 12 Abs. 2 S. 4 JuschG auf die vorhandene Kennzeichnung in seinem Angebot deutlich hinzuweisen. Unterlässt er dies, handelt er ordnungswidrig (§ 24 Abs. 1 Nr. 13 JMStV).

Die Beschwerdegegnerin nimmt eine solche Kennzeichnung auf keiner der beiden Seiten vor. Dies hat sie unverzüglich nachzuholen. Da die Beschwerde vom 18. Juni 2013 vor der Freigabeentscheidung der FSK eingereicht wurde und sich daher nicht gegen die fehlende Kennzeichnung richten konnte, führt diese ohnehin nur formale Unzulänglichkeit der unterbliebenen Kennzeichnung nicht zur Begründetheit der Beschwerde.